

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281.2
„Doppheide – Erweiterung II“ in Verbindung mit der
104. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Rietberg, OT Bokel**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281.2
„Doppheide – Erweiterung II“ in Verbindung mit der 104. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg, OT Bokel**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1557

Warstein-Hirschberg, September 2022

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	7
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	13
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	17
5.1	104. Änderung des Flächennutzungsplans	17
5.2	Bebauungsplan Nr. 281.2	17
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	19
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	19
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	19
6.2.1	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	20
6.2.2	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	21
6.2.3	Ortsbegehung des Plangebiets.....	25
6.2.4	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	25
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	26
6.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	26
6.3.2	Planungsrelevante Arten	27
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten.....	29
6.4	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	33
7.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	34
8.0	Zusammenfassung	35

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Überlegungen, den Ortsteil Bokel in seinen Funktionen langfristig zu sichern, hat sich die Stadt Rietberg 2005 entschlossen, für eine Fläche am nordöstlichen Siedlungsrand Bokels eine städtebauliche Rahmenplanung zu erarbeiten, die die langfristige wohnbauliche Entwicklung aufzeigt und dabei die vorhandenen charakteristischen Merkmale des Ortes berücksichtigt. Gleichzeitig soll damit Bokel als Wohnstandort und die vorhandene Infrastruktur gestärkt werden.

Diese Zielsetzung mündete in der Entscheidung, ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept zu entwickeln, dass sich je nach Bedarf abschnittsweise realisieren lässt und somit eine behutsame wohnbauliche Erweiterung Bokels gewährleistet.

Nach Erschließung des 1. Abschnittes im Jahr 2005/2006 wurden die ersten Grundstücke bebaut. Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach attraktiven baulich nutzbaren Grundstücken erfolgte 2011 auf Grundlage des Rahmenkonzeptes eine 1. Erweiterung des Gebietes. Diese Baugrundstücke sind vollständig bebaut, sodass der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 06.07.2017 die zweite Erweiterung des Gebietes beschlossen hat.

Für den östlich an den Bebauungsplan Nr. 281.1 „Doppheide – Erweiterung I“ angrenzenden Bereich soll der Bebauungsplan Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ aufgestellt werden. Die Fläche beträgt ca. 3,5 ha. Parallel dazu soll der rechtswirksame FNP der Stadt Rietberg in einem 104. Änderungsverfahren geändert werden, um aus der bisherigen Fläche für die Landwirtschaft eine Wohnbaufläche darzustellen. Ein entsprechender Änderungsbeschluss wurde am 06.07.2017 gefasst (HOFFMANN & STAKE-MEIER 2022A).

Veranlassung und Aufgabenstellung

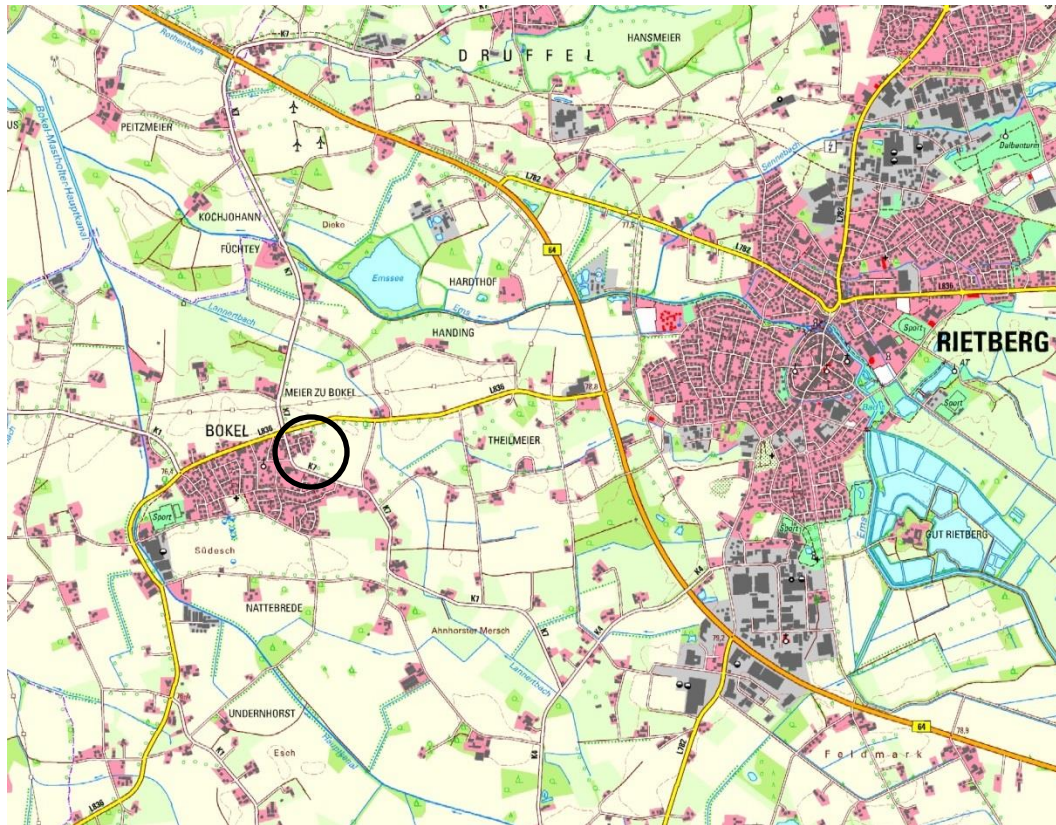


Abb. 1 Lage des Plangebiets (schwarzer Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Rechtlicher Rahmen und Methodik

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 01. September 2020.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Planungskonzept

Das Planungskonzept für das Areal wurde unter Berücksichtigung folgender Restriktionen und Zielsetzungen entwickelt, die in dem Rahmenkonzept herausgearbeitet werden:

- 2011 wurde durch den Bebauungsplan Nr. 281.1 „Doppheide Erweiterung I“ der zweite Abschnitt zur wohnbaulichen Entwicklung beschlossen.
- Die Bebauung der jetzigen Fläche stellt den dritten Abschnitt zur wohnbaulichen Entwicklung nördlich der Lannertstraße dar. Sie berücksichtigt auch weiterhin die Möglichkeit einer späteren Ergänzung/Erweiterung in südliche Richtung.
- Um sowohl die Proportionen des Ortes als auch der umgebenden Bebauung nicht zu sprengen, werden überwiegend nur Einzel- und Doppelhäuser mit 2 Wohnungen zugelassen. Dieses orientiert sich auch an dem vorherrschenden Bedarf und der derzeitigen Bebauung.
- Um den Bedarf an barrierefreien, kleineren Wohnungen zu decken, werden auf zwei Grundstücken Gebäude mit max. sechs Wohneinheiten zugelassen.
- Eine Erschließung wird von Süden aus über die Lannertstraße, welche zum Roggenweg geführt wird, erfolgen, so dass hier eine Anbindung über das bestehende Straßennetz an den Ortskern und an das überörtliche Verkehrsnetz möglich ist. Die innere Erschließung erfolgt ringförmig.
- Die erhaltenswerten landschaftsprägenden Elemente in Form von (Eichen-) Baumreihen und Gehölzen liegen z.T. innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes und werden berücksichtigt und innerhalb einer festgesetzten Grünfläche erhalten. Damit verbunden ist auch der Erhalt der Gräben innerhalb dieser linearen Grünzüge, die zur Ableitung des Oberflächenwassers genutzt werden können.
- Der Ortskern mit seinen Infrastruktureinrichtungen und insbesondere der Kindergarten sind über kurze Wege erreichbar, so dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) minimiert werden kann (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Lage des Plangebietes

Das ca. 3,5 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 281.2 befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage Bokel. Es umfasst die Flurstücke 395, 367 und 368 (tlw.) der Flur 1, Gemarkung Bokel. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt vollständig innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans.

Bebauungsplan

Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

„Die baulich nutzbaren Flächen des Plangebietes werden einheitlich als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 9 (1) Nr. 6 BauGB festgesetzt und orientieren sich an den Festsetzungen des Bebauungsplans 281.1 und der Rahmenplanung.

Vorhabensbeschreibung

Das Baugebiet dient vorwiegend dem Wohnen, erlaubt aber auch eine gewisse Nutzungsmischung und ggf. ein verträgliches Nebeneinander nicht störender Nutzungen. Die gem. § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden dagegen ausgeschlossen, da diese den örtlichen Rahmen empfindlich stören würden und den Planungszielen keinesfalls gerecht werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).



Abb. 2 Auszug des Bebauungsplans Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022B).

„Im festgesetzten Wohngebiet wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen auf max. 2 Wohnungen/ Wohngebäude bei freistehenden und max. 1 Wohnung pro Doppelhaushälfte zugelassen. Damit soll die Charakteristik eines Ein- und Zweifamilienhausgebietes erreicht werden. Die weitere Differenzierung hinsichtlich einer Wohnung pro Doppelhaushälfte erfolgt vor dem Hintergrund, dass durch die erforderlich werden den Stellplätze zum einen nicht zu viel private Grundstücksfläche für private Stellplätze versiegelt und zum anderen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche vermieden werden soll.

Im Plangebiet sind fast ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig. Auf zwei Grundstücken besteht jedoch die Möglichkeit, 6 Wohnungen je Gebäude zu errichten, um ein zeitgemäßes Angebot an Wohnformen wie bspw. Singlewohnungen, Seniorenwohnungen, Eigentumswohnungen, Mietwohnungen, zu schaffen.

Vorhabensbeschreibung

Damit sich das neue Wohngebiet, insbesondere das westlich angrenzende Gebiet (B-Plan Nr. 281.1), in die umgebende Wohnbebauung einfügt, wird für das Plangebiet eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Die Geschossigkeit wird auf zwei Vollgeschosse begrenzt. Ein oberstes Geschoss, welches weniger als $\frac{3}{4}$ der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat und somit bauordnungsrechtlich nicht als Vollgeschoss gilt, ist unzulässig (Staffelgeschoss). Somit wird u.a. sichergestellt, dass keine unmaßstäblichen Gebäude im Plangebiet entstehen. Des Weiteren werden hierzu max. Traufhöhen und max. Firsthöhen festgesetzt, da sich die Gebäudehöhenentwicklung bauordnungsrechtlich nicht ausreichend durch die getroffenen Festsetzungen zur Geschossigkeit ableiten lässt. Es gilt eine max. Traufhöhe von 6,50 m bzw. 6,20 m bei Gebäuden mit einer Dachneigung $< 25^\circ$. Somit besteht ein ausreichender Spielraum hinsichtlich der Baugestaltung. Die Firsthöhen sind entsprechend mit 10,50 m festgesetzt.

Als Traufhöhe gilt der lotrechte Abstand zwischen Gradientenlinie fertiggestellter Erschließungsstraße und Schnittpunkt Außenfläche aufgehendes Mauerwerk / Oberkante Dachhaut, gemessen in der Mitte der zur Erschließungsstraße gerichteten Gebäudefront; bei Eckgrundstücken ist die Mitte der Erschließungsstraße gerichteten Gebäudefront; bei Eckgrundstücken ist die Mitte der Gebäudefront maßgebend, die zur jeweils längeren Grundstücksseite gerichtet ist. Bei Gebäuden mit versetzten Traufhöhen an der Gebäudevorderseite und an der Gebäuderückseite ist das Mittel der beiden Traufhöhen maßgebend.

Als Firsthöhe gilt der lotrechte Abstand zwischen Gradientenlinie fertiggestellter Erschließungsstraße und Oberkante der Dachkonstruktion (höchster Punkt der Dachkonstruktion)“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Erschließung / Verkehr

„Die Anbindung des Plangebiets an das vorhandene Straßennetz erfolgt über die Lannertstraße. Die innere Erschließung erfolgt über eine 8,50 m breite Haupteerschließungsstraße als Verlängerung des Roggenweges auf die Lannertstraße. Um die nördlichen Baugrundstücke zu erreichen erfolgt eine Ringerschließung mit einer Breite von 6,5 m. Mit dieser Erschließungsform wird das Gebiet optimal erschlossen und es entstehen keine Stichwege, die z.B. von Müllfahrzeugen oder Fahrzeugen der Feuerwehr nicht befahren werden könnten. Ausgehend vom nordwestlichen Punkt der Ringerschließung führt ein 5,0 m breiter Fuß- und Radweg nach Nordwesten zum Spielplatz. Ein weiterer Fußweg führt von der Haupteerschließungsstraße aus (westlich des Gebäudes mit max. 6 Wo) Richtung Süden, um eine fußläufige Anbindung an die bisher landwirtschaftliche Fläche / die mögliche Gebietserweiterung sicher zu stellen.

Im Süden des Plangebietes wird nördlich der Lannertstraße ein 3,0 m breiter Fuß- und Radweg festgesetzt. Somit kann die Sicherheit im Straßenverkehr erhöht werden. Östlich der neuen Erschließungsstraße, die in das Gebiet führt, wird entlang der Lannertstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Tür und Tor festgesetzt, um sicherzustellen, dass keine Zufahrt oder Zuwegung zum angrenzenden Grundstück aus südlicher Richtung vom Fuß- und Radweg aus, stattfindet.

Vorhabensbeschreibung

Um während der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen den Verkehrsfluss zu gewährleisten, werden in Abstimmung mit der Stadt Rietberg und den bauausführenden Firmen temporäre (Teil-)Sperrungen erfolgen. Der Verkehrsfluss aus dem bestehenden Siedlungsgebiet wird dadurch trotz hinzunehmender temporärer Beeinträchtigungen weiterhin gewährleistet.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Rietberg vom 04.03.2021 ist zu beachten und hat Vorrang vor den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen. Im südlichen Bereich der Haupteerschließungsstraße werden 7 öffentliche Stellplätze ausgewiesen, die ein geordnetes Parken im Quartier ermöglichen, so dass das Parken im Straßenraum möglichst vermieden werden kann“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Versorgung

„Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser sowie eine Löschwassermenge werden sichergestellt. Es wird auf das Merkblatt „Brandschutz in der Bauleitplanung“ des Kreises Gütersloh verwiesen.

Das anfallende Schmutzwasser wird über neu anzulegende Kanäle dem vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Lannertstraße zugeleitet.

Eine Versickerung überschüssigen Niederschlagswassers im Plangebiet kommt aufgrund des zu erwartenden hohen Grundwasserstandes nicht in Frage. Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird über eine noch anzulegende Leitung der Entwässerungsanlage (Regenrückhaltemulde) im Norden zugeführt. Das bestehende Regenrückhaltebecken wird entsprechend erweitert. Von da aus wird das Niederschlagswasser über einen noch anzulegenden Vorfluter in Richtung Norden zum Lannertbach geleitet.

Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3 – 0,5 m wird daher empfohlen. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden. Eine Brauchwassernutzung z. B. zur Gartenbewässerung kann das anfallende Regenwasser reduzieren und ist zulässig. Werden auf den Baugrundstücken zusätzlich Brunnen- und / oder Regenwassernutzungsanlagen vorgesehen, deren Wasser als Brauchwasser im Haushalt genutzt werden soll (z.B. für Waschmaschine, Toilettenspülung), so sind diese - vor der Inbetriebnahme durch den Betreiber - der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh anzuzeigen. Die Anforderungen der Trinkwasserversordnung, der DIN 1988 in Verbindung mit der DIN EN 1717 sowie die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Brauchwasserleitungen dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen.

Die Telekommunikations- und Energieversorgung erfolgt über neu zu errichtenden Leitungen durch das bereits vorhandene Netz, welches dazu erweitert wird.

Sollte es aufgrund der Bebauung zu einer Verlegung der Trassen und Leitungen kommen, sind die entsprechenden Kosten durch die Vorhabenträger zu tragen.

Vorhabensbeschreibung

Die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen wird mit allen Versorgungsträgern unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen abgestimmt und einvernehmlich geregelt“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Grünordnung / Gewässer

„Es ist davon auszugehen, dass Teile der nicht baulich genutzten Flächen im Rahmen der Außendarstellung gärtnerisch gestaltet werden. Zur Bepflanzung der Grundstücke sollen möglichst standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher verwendet werden. Auf die nachbarschaftlichen Bestimmungen wird hingewiesen, um Streitigkeiten zu vermeiden.

In der Mitte des Plangebietes, angrenzend an die landwirtschaftliche Fläche, befindet sich eine Baum- und Gehölzreihe, die als solche erhalten bleibt. Der Fortbestand wird durch entsprechende Festsetzungen und durch zusätzlich anzupflanzende Gehölze festgesetzt.

Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen und zu schützen. Dieser Schutz ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Abgängige Gehölze sind durch Anpflanzung gleichwertiger Gehölze zu ersetzen. Die Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zusammenhängend zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. So kann der Erhalt des landschaftsprägenden Elementes weitestgehend gesichert werden. Gleiches gilt für die östlichen privaten Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, welche sich auf den Baugrundstücken im Bereich des Gewässerrandstreifens befinden. Diese sowie der östliche Gewässerrandstreifen selbst zählen mit zu den privaten Grundstücken. Der Hinweis Nr. 8 der Planzeichnung ist zu beachten. Im gesamten Bereich des öffentlichen und privaten Gewässerrandstreifens ist in einem Abstand von 5,0 m die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Die Anlage von Zäunen und Heckenpflanzungen ist nach § 22 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz genehmigungspflichtig.

Durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Nordwesten des Baugebietes (Spielplatz) und die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche entlang des nordwestlichen Abschnitts der Ringerschließung, wird die wasserwirtschaftliche und grünordnerische Wertigkeit des Grabens gesichert und die hier vorhandenen prägenden Eichenbäume gesichert und aufgewertet.

Dieser Grünzug soll als Aufenthalts- und Spielfläche zur Verfügung stehen und ist über den festgesetzten Fuß-/ Radweg aus dem Gebiet gut erreichbar.

Für den Bereich des Regenrückhaltebeckens wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Auf der Anpflanzungsfläche ist in Abstimmung mit der Stadtentwässerung entlang der Nordgrenze der Fläche eine blickdichte Bepflanzung (bspw. Hecke) mit einer Mindesthöhe von 1,2 m über OK Fahrbahn und ein 1,2 m hoher Stabgitterzaun oder gleichwertiges ohne Tür- und Tor anzubringen. Der übrige Bereich ist mit einer standortgerechten Wiesenmischung einzusäen und extensiv zu bewirtschaften (zweischürige Mahd / Jahr,

Vorhabensbeschreibung

Abfuhr des Mähgutes). Das Regenrückhaltebecken ist als Naturbecken auszugestalten“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Flächennutzungsplan

Der Planbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit entsprechen die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht der beabsichtigten Nutzung, so dass der Bebauungsplan derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Daher wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

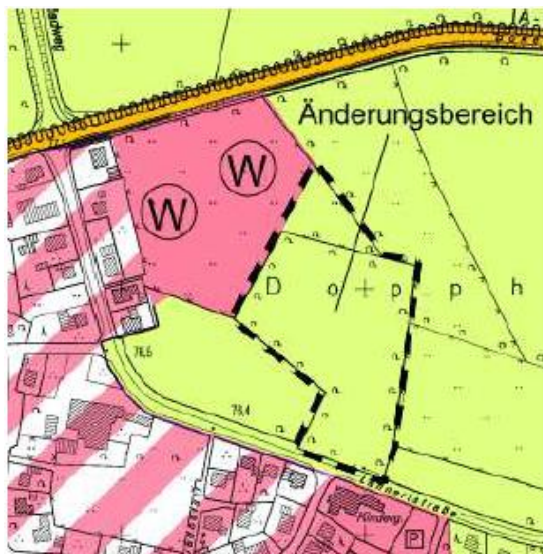


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020B).

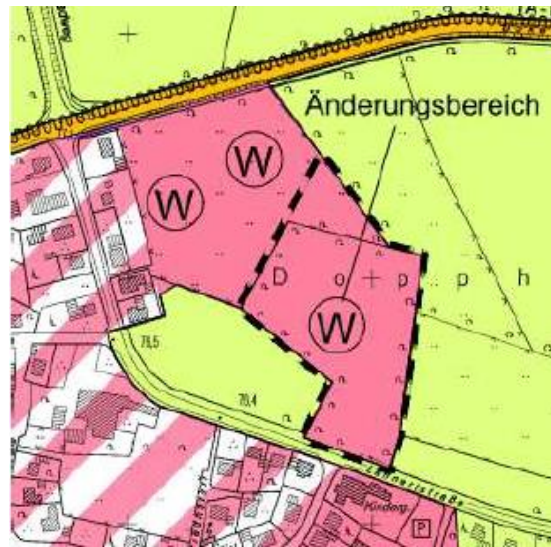


Abb. 4 Geplante 104. Änderung des Flächennutzungsplans (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020B).

Im Rahmen der 104. Änderung soll der bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Änderungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Änderungsbereich weist eine Größe von etwa 2 ha auf. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das etwa 3,5 ha große Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ liegt am nordöstlichen Rand der bebauten Ortslage Bokels. Der Geltungsbereich der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg liegt vollständig innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans und umfasst ca. 2 ha.

Das Plangebiet wird größtenteils von zwei Ackerflächen geprägt, die entlang der östlichen Plangebietsgrenze von einer Baumreihe und einem Entwässerungsgraben eingefasst werden. Der Graben führte zum Zeitpunkt der Ortsbegehung kein Wasser. Die Baumreihe besteht überwiegend aus Eichen, Erlen, Birken, Weiden und Buchen, die Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 20 bis 100 cm aufweisen und von Jungwuchs aus Ahorn, Holunder, Hasel, Eberesche und Weide begleitet werden. Eine weitere Baumreihe befindet sich im Süden des Plangebiets. Sie verläuft L-förmig zwischen den beiden Ackerflächen und besteht überwiegend aus Eichen, die einen BHD von 30 bis 80 cm aufweisen. An der westlichen Plangebietsgrenze befinden sich vier weitere Eichen (BHD 90–100 cm) und ein Wohnhaus mit Garten.

Im Norden umfasst das Plangebiet ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken und einen Spielplatz.

Nördlich wird das Plangebiet durch die Bokeler Straße begrenzt. Die nordöstliche und östliche Grenze bildet der vorhandene Graben, der nicht Teil des Geltungsbereiches ist. Östlich des Grabens schließen landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden verläuft die Grenze entlang der Lannertstraße. Im Westen schließt die Wohnbebauung der bestehenden Bebauungspläne Nr. 281 „Doppheide I“ und Nr. 281.1 „Doppheide – Erweiterung I“ an.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 5 Bestandssituation des Plangebietes des Bebauungsplans (rote Markierung) und der Flächennutzungsplanänderung (blaue Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

- | | |
|--------------------|--------------|
| 1 = Acker | 5 = Grünland |
| 2 = Bäume, Gehölze | 6 = Säume |
| 3 = Gebäude | 7 = Gewässer |
| 4 = Gärten | |

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Acker



Abb. 6 Blick von der Lannertstraße auf die anstehende Ackerfläche.



Abb. 7 Ackerflächen im Plangebiet. Blick Richtung Nordwesten.

Kennziffern 2

Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 8 Gehölzreihe im Nordosten.



Abb. 9 Baumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze.



Abb. 10 Baumreihe im Süden des Plangebiets.



Abb. 11 Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze.

Kennziffer 3 und 4

Lebensraumtypen: Gebäude Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 12 Wohnbebauung entlang des Roggenwegs, westlich des Plangebiets.



Abb. 13 Blick auf die Wohnbebauung an der Lannertstraße, südlich des Plangebiets.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 14 Bestehendes Wohnhaus im Westen des Plangebiets.

Kennziffer 5 und 6

**Lebensraumtypen: Fettwiesen und -weiden
Säume, Hochstaudenfluren**



Abb. 15 Krautsaum und Bäume zwischen den beiden Ackerflächen im Plangebiet.



Abb. 16 Saum und Straßenbegleitgrün an der nördlichen Plangeietsgrenze.

Kennziffer 7

**Lebensraumtyp: Fließgewässer
Stillgewässer**



Abb. 17 Entwässerungsgraben an der östlichen Plangeietsgrenze.



Abb. 18 Bewachsenes Regenrückhaltebecken im Norden. (links im Bild)

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

5.1 104. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Zusammenhang mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Darstellung des Flächennutzungsplans umgewidmet. Die Ursache dieser Wirkungen ist im Wesentlichen die Umwidmung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche. Mit der geplanten Umwidmung geht auf Ebene des Flächennutzungsplans ein formaler Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen einher.

5.2 Bebauungsplan Nr. 281.2

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Errichtung der Gebäude mit Nebenanlagen sowie die Erschließung werden die anstehenden Biotopstrukturen (Acker, Gehölze) dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung kann es zu einer geringfügigen Erhöhung des Pkw- und Personenverkehrs im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung zählen Schallemissionen. Der geringfügige Anstieg der Schallemission durch wohngebietstypische Geräusche wird zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Tierwelt führen.

In der folgenden Tabelle werden die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ der Stadt Rietberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Acker, Grünland, Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude mit Nebenanlagen, Errichtung der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Wohngebäude mit Nebenanlagen und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ sowie den Änderungsbereich der 104. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Da der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans flächendeckend innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, wird im Folgenden der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Plangebiet untersucht.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 01.09.2020
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2020A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landdesinformationssammlung (LANUV 2020C).

6.2.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Vorhabensbereich betrachtet (MULNV 2017).

In der relevanten Umgebung des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Gütersloh“ (LSG-3914-001). In der Objektbeschreibung werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt.

Weitere Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche werden für das Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

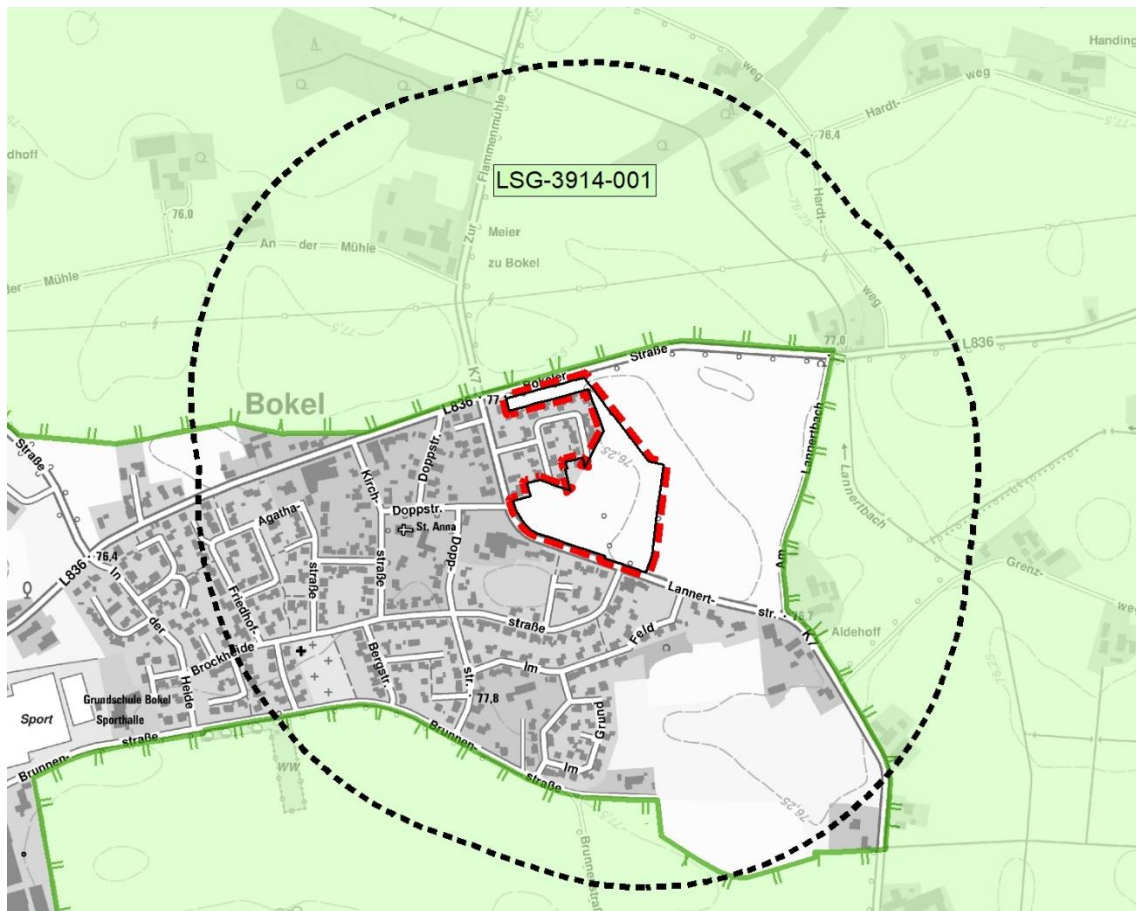


Abb. 19 Landschaftsschutzgebiet in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie).

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

6.2.2 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4116 „Rietberg“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020b).

- Äcker
- Fließgewässer
- Gärten
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Stillgewässer

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 54 Arten für das Messtischblatt 4116 „Rietberg“, Quadrant 3 als planungsrelevant genannt (3 Fledermausarten, 50 Vogelarten und 1 Amphibie). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020b).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4116 „Rietberg“ (Quadrant 3) (LANUV 2020b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt. Arten mit einem potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhabitat in den beanspruchten Lebensraumtypen sind fett gedruckt dargestellt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Stillgewässer
Säugetiere									
Fransenfledermaus	N	G		Na	(Na)	FoRu	Na	(Na)	Na
Kleinabendsegler	N	U		Na	Na	(FoRu)	Na		Na
Wasserfledermaus	N	G		Na	Na	FoRu	Na		Na
Vögel									
Alpenstrandläufer	N: R/W	U		(Ru), (Na)					Ru, Na
Baumfalke	N: B	U		Na			(FoRu)	(Na)	Na
Baumpieper	N: B	U					FoRu	(FoRu)	
Blässgans	N: R/W	G	Ru, Na	(Ru)					Ru
Bluthänfling	N: B	unbek.	Na		(FoRu), (Na)		FoRu	Na	
Bruchwasserläufer	N: R/W	U		Ru, Na					Ru, Na
Dunkler Wasserläufer	N: R/W	U		Ru, Na					Ru, Na
Eisvogel	N: B	G		FoRu!	(Na)				FoRu
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!					FoRu	
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)	(FoRu)			FoRu	FoRu	(FoRu)
Feldsperling	N: B	U	Na		Na	FoRu	(Na)	Na	
Fischadler	N: R/W	G		Na					Na
Flussuferläufer	N: R/W	G		Ru, Na					Ru, Na
Girlitz	N: B	unbek.			FoRu!, Na			Na	
Großer Brachvogel	N: R/W	G	(Ru), (Na)	(Ru), (Na)					(Ru), (Na)
Grünschenkel	N: R/W	U	(Ru), (Na)	Ru, Na					Ru, Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Stillgewässer
Vögel									
Habicht	N: B	G-	(Na)		Na		(FoRu), Na		
Kampfläufer	N: R/W	U	(Ru), (Na)	(Ru), (Na)					Ru, Na
Kiebitz	N: B	U-	FoRu!						
Kleinspecht	N: B	U			Na		Na		
Knäkente	N: R/W	U							Ru
Kuckuck	N: B	U-			(Na)		Na		
Löffelente	N: R/W	S		Ru					Ru
Mäusebussard	N: B	G	Na				(FoRu)	(Na)	
Mehlschwalbe	N: B	U	Na	(Na)	Na	FoRu!		(Na)	Na
Nachtigall	N: B	G		(FoRu)	FoRu		FoRu!	FoRu	(FoRu)
Pirol	N: B	U-			(FoRu)		FoRu		
Rauchschwalbe	N: B	U	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)	Na
Rebhuhn	N: B	S	FoRu!		(FoRu)			FoRu!	
Rohrweihe	N: B	U	FoRu, Na	Na				FoRu, Na	Na
Rotmilan	N: B	S	Na				(FoRu)	(Na)	
Saatgans	N: R/W	G	Ru!, Na	(Ru)					Ru
Schleiereule	N: B	G	Na		Na	FoRu!	Na	Na	
Silberreiher	N: B	G		Ru					Ru
Sperber	N: B	G	(Na)		Na		(FoRu), Na	Na	
Star	N: B	unbek.	Na		Na	FoRu		Na	
Steinkauz	N: B	G-	(Na)		(FoRu)	FoRu!	(FoRu)	Na	
Tafelente	N: B	G		Ru					Ru

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Stillgewässer
Vögel									
Teichrohrsänger	N: B	G		FoRu					FoRu
Turmfalke	N: B	G	Na		Na	FoRu!	(FoRu)	Na	
Turteltaube	N: B	S	Na		(Na)		FoRu	(Na)	
Wachtel	N: B	U	FoRu!					FoRu!	
Wachtelkönig	N: B	S	FoRu!	(FoRu)				(FoRu)	
Waldkauz	N: B	G	(Na)		Na	FoRu!	Na	Na	
Waldohreule	N: B	U			Na		Na	(Na)	
Waldschnepfe	N: B	G					(FoRu)		
Waldwasserläufer	N: R/W	G		Ru, Na					Ru, Na
Wespenbussard	N: B	U					Na	Na	
Zwergsäger	N: R/W	G		Ru!					Ru!
Zwergtaucher	N: B	G		FoRu					FoRu!
Amphibien									
Laubfrosch	N	U		(FoRu)	(FoRu)		Ru!	Ru!	FoRu!

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, != Hauptvorkommen im Lebensraum

6.2.3 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 01. September 2020 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Ackerflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Ortsrandlage des Plangebiets und der damit einhergehenden Störwirkungen der benachbarten Bebauung, stark eingeschränkt. Zudem ist das Plangebiet von Gehölzen eingefasst und stellt sich nicht als offene Fläche dar. So können diese Flächen keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Das Gebäude im Plangebiet und die der angrenzenden Siedlungsbereiche sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An den Gebäuden im Plangebiet sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt.

Die Gehölze innerhalb des Plangebiets wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Einige Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, die ggf. eine Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen könnten. Diese Bäume befinden sich an der östlichen und der westlichen Plangebietsgrenze und werden im Zuge der Planung zum Erhalt festgesetzt. Sollte eine Quartiernutzung durch Fledermäuse bestehen, wird diese durch das geplante Vorhaben also nicht beeinträchtigt.

6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für das Plangebiet und die nähere Umgebung des Plangebiets einen Nachweis der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2008 (FT-4116-0311-2015) sowie zwei Brutverdachte des Steinkauz aus den Jahren 2011 (FT-4116-0171-2015) und 2014 (FT-4116-0116-2015) und einen Brutverdacht des Kiebitz aus dem Jahr 2010 (FT-4116-0523-2015) (LANUV 2020A).

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagierung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten

Es gab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020c) weist für das Untersuchungsgebiet zusätzlichen das Vorkommen der Zwergfledermaus aus.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4116 „Rietberg“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 54 Tierarten (3 Fledermausarten, 50 Vogelarten und 1 Amphibie), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020b).

Von diesen 54 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 3. Quadranten des Messtischblatts 4416 „Rietberg“ 25 Vogelarten und eine Amphibie sowie eine weitere Fledermausart, die im Messtischblatt nicht aufgeführt ist, als weiterhin zu betrachtende Arten (vgl. Tab. 4).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Zwergfledermaus	LINFOS	keine				
Vögel						
Baumfalke	FIS/N: B	keine				
Baumpieper	FIS/N: B	keine				
Blässgans	FIS/N: R,W	keine				
Bluthänfling	FIS/N: B	keine				
Feldlerche	FIS/N: B	keine				
Feldschwirl	FIS/N: B	keine				
Großer Brachvogel	FIS/N: R,W	keine				
Grünschenkel	FIS/N: R,W	keine				
Habicht	FIS/N: B	keine				
Kampfläufer	FIS/N: R,W	keine				
Kiebitz	FIS/N: B LINFOS	keine				
Mäusebussard	FIS/N: B	keine				
Nachtigall	FIS/N: B	keine				
Pirol	FIS/N: B	keine				
Rebhuhn	FIS/N: B	keine				
Rohrweihe	FIS/N: B	keine				
Rotmilan	FIS/N: B	keine				
Saatgans	FIS/N: R,W	keine				
Sperber	FIS/N: B	keine				
Steinkauz	FIS/N: B LINFOS	keine				
Turmfalke	FIS/N: B	keine				
Turteltaube	FIS/N: B	keine				
Wachtel	FIS/N: B	keine				
Wachtelkönig	FIS/N: B	keine				
Waldschnepfe	FIS/N: B	keine				
Amphibien						
Laubfrosch	FIS/N	Töten oder Verletzen	x			ggf.

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiet dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen.

Einige Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen Höhlungen, Stammrisse oder absteigende Rinde auf, die ggf. eine Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen könnten. Diese Bäume befinden sich an der östlichen und der westlichen Plangebietsgrenze und werden im Zuge der Planung zum Erhalt festgesetzt. Sollte eine Quartiernutzung durch Fledermäuse bestehen, wird diese durch das geplante Vorhaben also nicht beeinträchtigt.

Eine Eignung des Plangebiets und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat der Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Zwergfledermaus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Vögel

Horstbrüter

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet können nicht als essenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- | | |
|----------------|------------|
| • Baumfalke | • Rotmilan |
| • Habicht | • Sperber |
| • Mäusebussard | |

Höhlenbrüter

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumansprüche sowie des Fehlens geeigneter Höhlen wird das Vorkommen der genannten Höhlenbrüter im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor,

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Die **Waldschnepe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, sto-cherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen und der Ortsrandlage wird eine Eignung des Plangebiets als Brutstandort für die genannten Wald- und Gebüschbrüter nicht erwartet. Da bei der Ortsbegehung in den Gehölzen keine Nester festgestellt werden konnten, wird eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete.

Bei der Ortsbegehung am 1. September 2020 konnte an dem Gebäude im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung kein Nistplatz des Turmfalken festgestellt werden. In den Bäumen im Plangebiet befinden sich keine alten Krähenester, die ebenfalls als Brutplatz für den Turmfalken dienen könnten. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 NatSchG nicht zu erwarten.

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate kann ein Vorkommen der Rohrweihe im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Einfassung des Plangebiets mit Gehölzen und Wohnbebauung, kann der Plangebietsfläche keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten zugeschrieben werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Rastende Arten / Durchzügler / Wintergäste

Die **Blässgans** kommt in Nordrhein-Westfalen nur als Wintergast vor. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt sie ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Blässgänse fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht.

Der **Große Brachvogel** kommt in Nordrhein-Westfalen als Brut- und Rastvogel im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland (Kreise Steinfurt, Borken und Warendorf) sowie in Ostwestfalen (Kreise Gütersloh und Paderborn) vor. Er besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Grünschenkel** als regelmäßiger Durchzügler auf. Als Rastgebiete nutzen die Watvögel nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf überschwemmten Grünlandflächen, zum Teil sogar auf vernässten Ackerflächen vor.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Kampfläufer** nur noch als regelmäßiger Durchzügler vor, als Brutvogel ist er 1987 ausgestorben. Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Saatgans** als Durchzügler und Wintergast auf. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker (Rüben, Mais etc.) genutzt. Grünland macht nur bis zu 50 % der

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Nahrungsflächen aus. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht

Aufgrund der Ortsrandlage kann dem Plangebiet keine essenzielle Funktion als Ruhestätte für die genannten Durchzügler, Wintergäste und rastenden Arten zugesprochen werden. In der Umgebung von Bokel befinden sich zahlreiche, weitläufige Flächen, die besser geeignete Rastgebiete darstellen als die Plangebietsfläche. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten wird daher nicht erwartet.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Da das Regenrückhaltebecken im Norden des Plangebiets und ggf. auch die Gräben entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze tendenziell geeignete Laichgewässer für den Laubfrosch und andere Amphibien darstellen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Laubfroschs nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Art nicht ausgeschlossen werden:

Amphibien

- Laubfrosch

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Der **Laubfrosch** ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z. B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsch, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.

Gemäß Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung gelten alle europäischen Amphibien als geschützt. Das Regenrückhaltebecken im Norden des Plangebiets und ggf. auch die Gräben entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze stellen tendenziell geeignete Laichgewässer für den Laubfrosch und andere Amphibien dar. Auch wenn diese durch die Planung nicht verändert werden, so kann eine Nutzung des Plangebiets als Wanderkorridor nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine potenzielle Betroffenheit von Amphibien gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um zu vermeiden, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans Amphibien verletzt oder getötet werden, sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Erfassung der Amphibien und Wanderbeziehungen: 3 Begehungen des Plangebiets und der für Amphibienwanderungen relevanten Bereiche in der Umgebung zur Hauptwanderzeit der Amphibien im Frühjahr
- Sollten bei diesen Begehungen Amphibien nachgewiesen werden, so ist die Errichtung von Amphibienzäunen erforderlich. Im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass keine Amphibien zu Schaden kommen.

8.0 Zusammenfassung

Im Rahmen der Überlegungen, den Ortsteil Bokel in seinen Funktionen langfristig zu sichern, hat sich die Stadt Rietberg 2005 entschlossen, für eine Fläche am nordöstlichen Siedlungsrand Bokels eine städtebauliche Rahmenplanung zu erarbeiten, die die langfristige wohnbauliche Entwicklung aufzeigt und dabei die vorhandenen charakteristischen Merkmale des Ortes berücksichtigt. Gleichzeitig soll damit Bokel als Wohnstandort und die vorhandene Infrastruktur gestärkt werden.

Für den östlich an den Bebauungsplan Nr. 281.1 „Doppheide – Erweiterung I“ angrenzenden Bereich soll der Bebauungsplan Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ aufgestellt werden. Die Fläche beträgt ca. 3,5 ha. Parallel dazu soll der rechtswirksame FNP der Stadt Rietberg in einem 104. Änderungsverfahren geändert werden, um aus der bisherigen Fläche für die Landwirtschaft eine Wohnbaufläche darzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ in Verbindung mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Äcker
- Fließgewässer
- Gärten
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Stillgewässer

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das MTB 4116 „Rietberg“, Quadrant 3 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 54 Arten (3 Fledermausarten, 50 Vogelarten und 1 Amphibie), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist für das Untersuchungsgebiet zusätzlich das Vorkommen der Zwergfledermaus aus.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 1. September 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im

Zusammenfassung

Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit für den Laubfrosch und weitere Amphibien nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Erfassung der Amphibien und Wanderbeziehungen: 3 Begehungen des Plangebiets und der für Amphibienwanderungen relevanten Bereiche in der Umgebung zur Hauptwanderzeit der Amphibien im Frühjahr
- Sollten bei diesen Begehungen Amphibien nachgewiesen werden, so ist die Errichtung von Amphibienzäunen erforderlich. Im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass keine Amphibien zu Schaden kommen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zusammenfassung

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ in Verbindung mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, September 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Rietberg. Begründung zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich Doppheide“ Ortsteil Bokel. Stand 09.2020. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Rietberg. 104. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich Doppheide“ Ortsteil Bokel. Planzeichnung. Stand 14.09.2020. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2022A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Rietberg. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ Ortsteil Bokel. Stand 10.2020. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2022B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Rietberg. Bebauungsplan Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“, OT Bokel. Planzeichnung. Stand 28.09.2022. Büren.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
Zugriff: 15.09.2020, 13:00 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41163>
Zugriff: 15.09.2020, 12:00 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osiris-web/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 15.09.2020, 14:00 MESZ.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.105.

MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-

Quellenverzeichnis

mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.